

Z1 Der Wille des Volkes

In seiner 1939 veröffentlichten Darstellung des nationalsozialistischen Staates äußert sich der deutsche Staatsrechtler Ernst Rudolf Huber über die Verfassung:

Der Grundzug der neuen Verfassung ist, dass die parlamentarische Demokratie durch das völkische Reich ersetzt worden ist. Die parlamentarische Demokratie ging von der Ideologie aus, dass in ihr der Wille des Volkes, der sich in Wahlen und Abstimmungen manifestiere, maßgebend sei. Das völkische Führerreich
5 beruht auf der Erkenntnis, dass der wahre Wille des Volkes nicht durch parlamentarische Wahlen und Abstimmungen gefunden werden kann, sondern dass der Wille des Volkes nur durch den Führer rein und unverfälscht hervorgehoben wird. [...]

Dass sich der Volkswille im Führer verkörpert, schließt nicht aus, dass der Führer
10 die lebenden Volksangehörigen zur Abstimmung über eine bestimmte Frage aufruft. Durch diese „Volksbefragung“ gibt der Führer die Entscheidung allerdings nicht an das abstimmende Volk ab. Der Sinn der Abstimmung ist nicht, dass das Volk von sich aus anstelle des Führers handelt und dass das Ergebnis der Abstimmung an die Stelle des Führerwillens tritt. Die Abstimmung hat vielmehr
15 den Sinn, das gesamte lebende Volk für ein vom Führer aufgestelltes politisches Ziel aufzurufen und einzusetzen. [...]

Die Volksbefragung hat den Sinn, den Willen des Führers nach außen zu kräftigen und deutlich als Willen der völkischen Einheit in die Erscheinung treten zu lassen. Der eigentliche Willensträger des Volkes aber bleibt der Führer selbst.

Ernst Rudolf Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, zweite, stark erweiterte Auflage der „Verfassung“, Hamburg 1939, S. 194, 199 f. und 202

1. Fassen Sie die Verfassungsgrundsätze zusammen. Wie stellt sich das Verhältnis zwischen „Führer“ und Volk dar?
2. Erläutern Sie die Funktion der „Volksbefragungen“.